

SATZUNG des

„Verein für Kommunalpolitik NRW e.V.“

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein für Kommunalpolitik NRW e.V.“. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Die Abkürzung des Vereinsnamens lautet VfK NRW.
- (2) Sitz des Vereins ist der Ort der jeweiligen Geschäftsstelle. Der Vorstand wird ermächtigt, die jeweiligen erforderlichen Änderungen zum Vereinsregister vorzunehmen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der VfK NRW hat die Aufgabe, konservative Grundsätze in der Kommunalpolitik zur Geltung zu bringen. Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - a. das Vermitteln von demokratischer und staatsbürgerlicher Bildung,
 - b. die Verbreitung konservativen kommunalpolitischen Gedankengutes,
 - c. die Erarbeitung von Richtlinien für die praktische Arbeit in den kommunalen Vertretungen und Körperschaften nach Maßgabe der allgemeinen politischen Grundlagen der AfD;
 - d. die Heranführung und Qualifizierung von Bürgern für die Tätigkeiten in der kommunalen Selbstverwaltung;
 - e. die Unterstützung von Fraktionen, Mandatsträgern und Mitarbeitern zur einheitlichen Lösung von kommunalpolitischen Problemen,
 - f. die Zusammenarbeit und dem Austausch mit anderen Partnern, Bildungsinstituten, staatlichen Einrichtungen sowie kommunalpolitischen Spitzenverbänden zur Förderung der Völkerverständigung und Zusammenarbeit in Europa durch Integration auf kommunaler Ebene.
 - g. die Konzeption und Realisierung von multimedialen Schulungsinhalten, welche eine ortsunabhängige und frei zugängliche Teilhabe an kommunalpolitischer Bildung und Erziehung sowie Bildung aller Bevölkerungsteile ermöglicht,
 - h. die Durchführung von oder Beteiligung an Fachtagungen, Kursen, Konferenzen, Seminaren, Workshops, Studienreisen, Exkursionen und sonstigen Veranstaltungen, welche der Fortbildung im Bereich kommunalpolitischer und/oder gesellschaftlich relevanten Themenstellungen dienen,

- i. die Durchführung von Studien und Publizierung von Studienergebnissen im Bereich der gesellschaftlichen Teilhabe sowie verschiedenen Mitwirkungsformen von Bürgern in allen gesellschaftlichen Bereichen,
- j. die Unterstützung von bürgerschaftlichem Engagement,
- k. die Teilhabe der Öffentlichkeit an den Ergebnissen ihrer Arbeit zu sichern.

Alle Veranstaltungen des Vereins sind öffentlich zugänglich. Die satzungsgemäßen Aufgaben werden von dem Verein für Kommunalpolitik NRW e.V. im Rahmen seiner personellen und materiellen Möglichkeiten wahrgenommen.

§ 3 Die Mittel des Vereins

- (1) Der Vorstand kann die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen für ordentliche und Fördermitglieder getrennt beschließen. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach einer durch den Vorstand erlassenen Beitragsordnung, welche durch die diesem Vorstandsbeschluss folgende Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (2) Weitere Mittel sollen durch Spenden und durch Zuschüsse aufgebracht werden.
- (3) Alle Mittel dürfen nur für die in § 2 genannten Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen, soweit es die Finanzausstattung des Vereins erlaubt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied werden kann jede natürliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, die konservative Grundsätze vertritt und der nicht durch ein rechtskräftiges Urteil die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht aberkannt worden ist.
- (2) Mitglieder der AfD-Fraktionen der Gemeinden, Kreise, Gemeindeverbände und Stadtbezirke der kreisfreien Städte sowie in Ausschüssen tätige sachkundige Bürger und Einwohner.
- (3) Fördernde Mitglieder können werden:
 - natürliche Personen, denen nicht durch ein rechtskräftiges Urteil die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht aberkannt worden ist.
 - juristische Personen, insbesondere Ratsgruppen, Kreistagsgruppen und Fraktionen mit konservativer Grundausrichtung.
- (4) Mitglieder, Mandatsträger und Kandidaten von politischen Parteien oder Gruppen, die in Konkurrenz zur Partei ‚Alternative für Deutschland‘ stehen, können nicht Mitglied dieses Vereins werden.

(5) Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Beitrittserklärung. Diese ist zu richten an die Geschäftsstelle des VfK NRW. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Annahme des Aufnahmeantrages entscheidet abschließend der Vorstand.

(6) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle des VfK NRW. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Quartalsende.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dem Mitglied ist vor dem Beschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des VfK NRW sind: 1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand

§7 Der Vorstand

1. (1) Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Mitgliedern:
 1. a) dem Vorsitzenden,
 2. b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. c) dem Schatzmeister,
 4. d) dem Schriftführer.
2. (2) Es können bis zu fünf Beisitzer gewählt werden. Die Gesamtzahl bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Beisitzer sind keine vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstands.
3. (3) Der Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeister und der Schriftführer bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein bei Rechtsgeschäften mit einem finanziellen Umfang von über 5.000,- € (fünftausend Euro) gemeinsam. Im Übrigen vertreten diese Vorstandsmitglieder den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein, sofern der Vorstand nicht etwas anderes beschließt.
4. (4) Der Vorstandsvorsitzende sowie die stellvertretenden Vorsitzenden werden jeweils einzeln ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Amtsgericht (Registergericht) die Eintragung in das Vereinsregister oder deren Aufrechterhaltung oder die Finanzbehörde für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig oder deren Aufrechterhaltung abhängig macht, soweit sich diese Abänderungen nicht auf wesentliche Änderungen des Zwecks des Vereins oder die Bestimmungen über die bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten beziehen.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet dessen Vermögen. Ihm obliegen alle Aufgaben, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

§8 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, gerechnet vom Tage der Wahl an. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes geschäftsführend im Amt.

§ 9 Einberufen und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf einberufen. Einzuberufen sind sie durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist verkürzt werden. Die Ladung ist auch per E-Mail möglich.

(2) Der Vorstand kann seine Sitzungen auch in der Form einer Telefon-/Video-Konferenz abhalten. Alle Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes sind für Beweiszwecke zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

(3) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit oder Wunsch ein anderes Vorstandsmitglied, welches die Zustimmung der anwesenden Vorstandsmitglieder erhält.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Er entscheidet mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme dessen, der die Sitzung leitet.

(5) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg oder per E-Mail gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der amtierenden Vorstandsmitglieder dem jeweiligen Beschluss zustimmen.

(6) Sinkt die Zahl der gewählten Mitglieder des Vorstandes unter die Hälfte, ist eine Beschlussfähigkeit nicht mehr gegeben. Die verbliebenen Mitglieder des Vorstandes können eine Mitgliederversammlung einberufen.

§ 10 Beiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge ergeben sich aus der Finanz- und Beitragsordnung. Der VfK NRW erhebt Beiträge, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt wurde.

(2) Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu leisten. Die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2 entrichten ihre Beiträge über die jeweiligen Fraktionen oder anderweitige Verbände, die übrigen Mitglieder entrichten die Beiträge unmittelbar an den VfK NRW.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Werden Geschäftsführer bestellt, so kann der Vorstand diesen im Rahmen der laufenden Geschäfte Vertretungsmacht (Vollmacht) nach außen erteilen.
- (2) Das Nähere kann durch eine Geschäftsordnung des Vereins geregelt werden. Diese Geschäftsordnung hat keinen Satzungsrang.
- (3) Die Geschäftsführer sind nicht Mitglied des Vorstands und müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist vor allem für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes entgegenzunehmen, zu beraten und zu genehmigen sowie den Vorstand zu entlasten,
2. den Vorstand zu wählen und ggf. abuberufen,
3. zwei Rechnungsprüfer zu wählen,
4. Satzungsänderungen zu beschließen,
5. über die Verlängerung oder Nichtverlängerung einer Mitgliedschaft nach mindestens zwei Jahren und den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden und
6. über die Auflösung des Vereins zu beschließen.

§ 12 Einberufen der ordentlichen Mitgliederversammlung

(1) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(2) Einberufen wird die ordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung. Eingeladen werden kann auch per E-Mail. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Kalendertag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Wohnanschrift bzw. E-Mail-Anschrift gerichtet ist.

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung: Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die vorläufige Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt

werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die nachträglichen Tagesordnungspunkte findet nur eine Beratung, aber keine Beschlussfassung statt.

Anträge auf Satzungsänderungen bzw. Vereinsauflösung müssen auf der Tagesordnung stehen, die mit der Einladung verschickt wird, damit über sie beschlossen werden kann. Auch über die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn die betreffenden Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 13 Abhalten und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende oder, wenn dieser verhindert ist, ein stellvertretender Vorsitzender. Sind diese verhindert, so bestimmt die Versammlung einen Leiter. Das Protokoll führt der Schriftführer. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

(2) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der Erschienenen. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(3) Die Art der Abstimmung, ob offen (per Handzeichen oder Stimmkarte) oder geheim, bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim stattfinden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(4) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Um die Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) zu ändern, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich und, um den Verein aufzulösen, eine solche von vier Fünfteln.

(6) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Eine Wahl kann auch in der Form der Blockwahl durchgeführt werden.

(7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

(9) Das Protokoll der Mitgliederversammlung soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen

§14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt. Einberufen wird sie vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Paragraphen 12 und 13 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 16 Auflösen des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 Absatz 6 festgelegten Stimmenmehrheit von vier Fünfteln beschlossen werden, wenn die Versammlung mit entsprechender Tagesordnung und schriftlicher Begründung binnen eines Monats einberufen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Ist nicht zumindest die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist erneut eine einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.